

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 74=94 (1928)

Heft: 11

Artikel: Das neue Militärstrafgesetz und die Verantwortlichkeit der Truppen-
Rechnungsführer

Autor: Comtesse

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herr Leutnant Böschenstein schreibt: eine scharfe Trennung zwischen erzieherischen und strafenden Maßnahmen sei sehr schwierig. Diese Trennung scheint mir aber doch recht klar zu bestehen. Wenn ein Mann, weil er nicht richtig gereinigt hat, Gelegenheit erhält, seine Effekten nach dem Hauptverlesen nochmals zu reinigen; wenn ein Mann, der den Gewehrgriff nicht kann, diesen üben muß, während seine Kameraden ruhen, so ist das keine Bestrafung. Ich verlange von dem Manne nicht eine Mehrarbeit, um ihm ein Uebel zuzufügen, sondern ich verlange sie, weil ich darauf beharre, daß er richtig putze, daß er den Gewehrgriff erlerne. Den Unterschied zwischen dieser Arbeit und der Strafe wird der Mann bei richtiger Behandlung sehr leicht herausfühlen. Wenn ich aber strafe, so strafe ich nicht mit irgendeiner Schikane, sondern halte mich an das Gesetz. Hier soll der Mann klipp und klar wissen, daß er *bestraft* werde. Eine Strafe in Form einer Sonderleistung halte ich für verfehlt. Meiner allerdings recht bescheidenen Erfahrung nach bleiben solche strafweisen Sonderleistungen nur als Mißgriff des Vorgesetzten in Erinnerung. Die Spitzenleistung als Strafe zu verlangen, schadet aber der Strafe und, was noch schlimmer ist, sie bringt die Spitzenleistung selber in Mißkredit.

Das neue Militär-Strafgesetz und die Verantwortlichkeit der Truppen-Rechnungsführer.

In dem so betitelten Artikel dieser Zeitschrift (Heft Nr. 3 vom 15. März 1928) wird ein Fall aus einer Rekrutenschule in Chur behandelt und besprochen, wobei der Leser unter dem Eindruck gelassen wird, als hätten sowohl Kp. Kdt. als Q.-M. es mit ihrer Pflicht nicht genau genommen.

Nach dem Erscheinen dieses Artikels verlangten Kp. Kdt. und Q.-M. von sich aus sofort eine disziplinarische Untersuchung, weil sie die Aussagen des Fouriers, wie sie auf Seite 156 des Heftes Nr. 3 angegeben werden, als falsch und irreführend bezeichnen müßten.

Die Untersuchung hat nun einwandfrei festgestellt, daß wiederholt unangesagte Revisionen beider Kassen, die getrennt geführt wurden, stattfanden, und zwar Revisionen sowohl der Belege als der Kassenbestände. Bei keiner Revision ergab sich ein Fehlbetrag.

Es besteht somit ein krasser Widerspruch zwischen den Aussagen des Fouriers und seiner Vorgesetzten, der leider, da das Gericht Letztere nicht einvernahm, nicht mehr abgeklärt werden kann.

Nach dem Ergebnis der Disziplinaruntersuchung könnte also auch nach dem neuen Militärstrafgesetz weder dem Kp. Kdten, noch dem Q.-M. eine Pflichtvernachlässigung nachgewiesen werden.

Als gewesener Kommandant jener Churer Rekrutenschule erachte ich es als meine Pflicht, den Sachverhalt bekanntzugeben und auch jeden Schein einer Verfehlung durch Kp. Kdten oder Q.-M. zu ver scheuchen.

Chur, den 27. Oktober 1928.

Comtesse, Oberstlieutnant.